

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

Zu dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 wird wie folgt Stellung genommen:

zu Textziffer 1 der Prüfungsbemerkungen

„Die Jahresrechnung ist fristgerecht gem. § 100 Abs. 2 NGO aufzustellen, d. h., 3 Monate nach Schluss des Haushaltsjahres. Die Aufstellung der Jahresrechnung sollte zukünftig termingerechter erfolgen. Wichtig ist es insbesondere auch für die eigenen finanzwirtschaftlichen Überlegungen und Entscheidungen der Gemeinde.“

Aufgrund der angespannten Personalsituation im Servicebereich Haushalt und Finanzen und der daraus resultierenden Arbeitsüberlastung ist die Aufstellung der Jahresrechnung in 2003 nicht fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres 2002 erfolgt.

zu Textziffer 2 der Prüfungsbemerkungen

„Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung ist noch vom Bürgermeister zu bestätigen.“

Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung zum Haushaltsjahr 2002 durch den Bürgermeister gemäß § 100 Abs. 3 S. 1 NGO wird umgehend nach Abschluss der Zusammenstellung der Haushaltsrechnung und der Anlagen nachgeholt.

zu Textziffer 3 der Prüfungsbemerkungen

„Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (§ 40 Abs. 2 GemHVO) zur Jahresrechnung 2002 sind noch zu erstellen (Rechenschaftsbericht, Nebenrechnungen gem. § 12 Abs. 2 GemHVO und Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen).“

Die Aufstellung der zum jetzigen Zeitpunkt noch fehlenden gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO zur Jahresrechnung 2002 wird nachgeholt.

zu Textziffer 4 der Prüfungsbemerkungen

„Zur korrekten Jahresergebnisdarstellung und Anweisung des realisierbaren Forderungsbestandes ist die Durchführung einer Überprüfung und Bereinigung der Kasseneinnahmereste zum Jahresende von der Gemeinde gem. § 42 Abs. 4 GemHVO durchzuführen.“

Eine Fortschreibung des realisierbaren Forderungsbestandes erfolgt z. Zt. nicht stichtagsbezogen, sondern fortlaufend während des Haushaltsjahres. Es erfolgt noch eine Absprache mit dem Kassenverwalter, inwieweit zukünftig zum Jahresende die im Laufe des Jahres durchgeführten Bereinigungen dokumentiert werden können und ob hinsichtlich der Feststellung des Rechnungsergebnisses eine erneute Überprüfung der Kasseneinnahmereste und eine daraus resultierende Restebereinigung stichtagsbezogen notwendig ist.

zu Textziffer 5 der Prüfungsbemerkungen

„Die Budgetergebnisse sind zukünftig in der Haushaltsrechnung darzustellen.“

Im Rechenschaftsbericht werden zusammenfassend, auch unter Berücksichtigung eines möglichen Nachtragshaushaltes, getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt die Ergebnisse des Haushaltsjahres auf Teilbudgetebene dargestellt. Eine komplexere Darstellung ist nach meiner Auffassung derzeit nicht erforderlich. Eine Neustrukturierung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des neuen Haushaltsrechts.

zu Textziffer 6/7 der Prüfungsbemerkungen

„In die Betriebsabrechnungen sind die Beträge aus der Haushaltsrechnung unverändert zu übernehmen und erst danach dürfen die Korrekturen vorgenommen werden.“

Zudem sind bei der Betriebsabrechnung ‚Straßenreinigung‘ die tatsächlich angefallenen Zahlungen als Ausgaben/Kosten der Rechnungsperiode zu Grunde zu legen.“

Als Basis für die Betriebsabrechnungen der kostenrechnenden Einrichtungen werden die Zahlen der Haushaltsrechnung herangezogen. Auf Basis dieser Daten wird die Kostenrechnung im Programm IRP erstellt und dort nach Bedarf (Abgrenzung) geändert, so dass in diesem Bereich die optische Übereinstimmung zwischen den Beträgen nach der Haushaltsrechnung und den Anfangsbeträgen der Betriebsabrechnungen verloren geht. Es ist festzuhalten, dass alle die Kostenrechnung betreffenden Vorgänge einschließlich der Korrekturen in der Einnahme wie in der Ausgabe in den Betriebsabrechnungen erfasst werden. Nach Wegfall von IRP ab 2003 soll im Hinblick auf die neue EDV-Lösung entsprechend der Prüfungsbemerkung verfahren werden.

Der Ansatz aller angefallenen Zahlungen als Ausgaben/Kosten erfolgt mit dem Anordnungssoll. Dies soll auch weiterhin so beibehalten werden, da alle Beurteilungen zum Haushalt ebenfalls auf der Basis des Anordnungssolls erfolgen.

zu Textziffer 8 der Prüfungsbemerkungen

„Zur flexiblen und unkomplizierten Mittelbewirtschaftung bzw. haushaltsmäßigen Abwicklung der Schulbudgets sollten aus Sicht des RPA die Deckungskreise künftig wieder eingerichtet werden.“

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen sollen technisch keine Deckungskreise im Schulbudget eingerichtet werden, da sich die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Einnahme- und Ausgabearten im Haushalt bei den einzelnen Haushaltsstellen in der Summe wiederfinden müssen. Außerdem müssen Abstimmungen auf den Vorschusskonten erfolgen. Die Budgetierung ist grundsätzlich flexibel zu handhaben, aber gewisse Spielregeln sind einzuhalten. Der Verzicht auf optische Deckungskreise erzwingt ein gewisses Maß an Disziplin, welches den Abgleich mit dem Haushalt erleichtert.

zu Textziffer 9 der Prüfungsbemerkungen

„Die Schulbudgetabrechnung und Abstimmung der Bestände auf den Vorschuss- und Girokonten sowie der zu übertragenden Haushaltsausgabereste sind nach den Budgetrichtlinien vom 01.04.2002 zum Jahresschluss des jeweiligen Haushaltsjahres vorzunehmen. Eine zeitgerechte Abwicklung ist zukünftig sicherzustellen.“

Eine zeitgerechte Abwicklung der Schulbudgetabrechnung und die Abstimmung der Bestände auf den Vorschuss- und Girokonten wird zukünftig erfolgen. Die Bildung der Haushaltsausgabereste kann erst zu Beginn des Folgejahres erfolgen, so dass eine zeitgerechte Abwicklung zum Jahresschluss nicht möglich ist.

zu Textziffer 10 der Prüfungsbemerkungen

„Die Gemeinde sollte darauf hinwirken, dass die Schulen ihre Abrechnungen ordnungsgemäß entsprechend den Budgetregelungen vom 01.04.2002 vornehmen. Insbesondere sind die Zahlungsvorgänge auf den Girokonten vollständig in den Büchern bzw. im Registerbericht zu erfassen.“

Die Schulen wurden über die entsprechende Anwendung der Budgetregelungen vom 1.4.2002 informiert. Auf die Einhaltung der Regelungen wurde hingewiesen.

zu Textziffer 11 der Prüfungsbemerkungen

„Der zuständige Geschäfts-/Fachbereich Schulen sollte entsprechend den Budgetrichtlinien die Kassengeschäfte bei den Schulen durch unvermutete Prüfungen überwachen.“

In Absprache mit dem zuständigen Geschäfts- bzw. Fachbereich werden zukünftig unvermutete Prüfungen der Kassengeschäfte bei den Schulen vorgenommen.

zu Textziffer 12 der Prüfungsbemerkungen

„Die von der Gemeinde erlassene Richtlinie für Verbesserungsvorschläge vom 01.07.1997 wurde vom RPA mit Einzelfeststellung vom 05.02.2001 beanstandet. Da der Sachverhalt weiterhin unverändert ist, sollte die Angelegenheit nunmehr abschließend abgearbeitet werden.“

Die Thematik hinsichtlich der Überprüfung der von der Gemeinde Rastede erlassenden Richtlinie für Verbesserungsvorschläge vom 1.7.1997 wurde vom Servicebereich Personal und Innere Dienste bereits aufgenommen. Durch einen Stellenwechsel im zuständigen Bereich Personal und der daraus resultierenden angespannten Arbeitssituation konnte die Überprüfung der Richtlinie bis zum heutigen Tage nicht abgeschlossen werden.

zu Textziffer 13 der Prüfungsbemerkungen

„Im Vorbericht sind u. a. die gemeindlichen Investitionen in die Wohnbauerschließung/ -veräußerung als Planungsmaßnahme aufzunehmen. Nach Ausführung sind die abgeschlossenen Maßnahmen des Vermögenshaushaltes im Einzelnen im Rechenschaftsbericht darzustellen. Die Dokumentation in den Berichten ist notwendig zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht gem. §§ 3 Nr. 3, 44 Abs. 4 GemHVO).“

Eine Gegenüberstellung von Planungs- und Ist-Kosten ist im Hinblick auf die gemeindlichen Investitionen im Bereich Wohnbauerschließung/ -veräußerung im Rahmen der Informationspflicht (Darstellung im Vorbericht bzw. Rechenschaftsbericht) ohne Aussagewert. Gerade die entstandenen Infrastrukturkosten lassen sich unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen nicht exakter ermitteln als vorher im Rahmen der Planungsphase, so dass eine Gegenüberstellung der Planungs- und Ist-Kosten insbesondere wegen dem Infrastrukturkostenanteil keine neuen Erkenntnisse darlegt.

zu Textziffer 14 der Prüfungsbemerkungen

„Das RPA schlägt vor, die Berechnungsgrundlagen für die Kaufpreisermittlung der Wohnbaugrundstücke durch (einfache) Gegenüberstellung der Kosten und Erträge erheblich zu vereinfachen, insbesondere indem z. B. die Kostenzuordnung zu einzelnen Erschließungsmaßnahmen (Schmutzwasser, Regenwasser, Kinderspielplatz, usw.) und das Beitragsrecht zunächst nachrangig betrachtet werden.“

Die Kaufpreisermittlung unterliegt verschiedenen Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Mittelverwendung. Es sind u. a. die tatsächlichen Kosten, der Infrastrukturzuschlag und auch das Verhältnis der Beitragseinnahmen zu den tatsächlichen Fachausgaben zu belegen. Zudem müssen die Bestandteile der Berechnungsgrundlage für die Kaufpreisermittlung hinsichtlich der Anwendung des Beitragsrechtes den satzungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Daraus entsteht eine größere Komplexität der Berechnung, die sich nur unwesentlich reduzieren lässt.

zu Textziffer 15 der Prüfungsbemerkungen

„Für die Baumaßnahme Sporthalle Hahn-Lehmden sind die Honorarabrechnungen für den Architekten und evtl. den Fachingenieur neu festzusetzen.“

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die kompletten Abrechnungsunterlagen vorliegen, konnte eine Neufestsetzung der Honorarabrechnungen nicht erfolgen. Sobald die Endabrechnung vorliegt, werden die Honorarabrechnungen neu festgesetzt.

Weitere im Prüfbericht aufgenommene Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2002, der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung und diese Stellungnahme zum Prüfbericht werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt, damit dieser die Jahresrechnung beschließen und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 NGO entscheiden kann.

Rastede, den 24.2.2004

gez. Decker

- **Bürgermeister** -